

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Schule, Sport, Facility Management und
Gesundheit
Schul- und Sportamt, Fachbereich Sport



Hygiene- und Verhaltensanforderungen für öffentliche Sportanlagen des Schul- und Sportamtes Pankow im Freien ab 09.03.2021

Gemäß der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2.InfSchMV) vom 06.03.2021 treten schrittweise Lockerungsmaßnahmen für die öffentlichen Sportanlagen im Verantwortungsbereich des Schul- und Sportamtes Pankow unter Beachtung bestimmter Verhaltens- und Hygienevorschriften in Kraft. Die Sportvereine und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer werden entsprechend vom Schul- und Sportamt Pankow, Fachbereich Sport informiert.

Diese Hygiene- und Verhaltensregelungen des Schul- und Sportamtes Pankow sind Bestandteil der gültigen Sportanlagen-Nutzungsvorschriften (SPAN) und durch alle Nutzerinnen und Nutzer der jeweiligen Sportstätte zwingend einzuhalten. Es wird regelmäßig auf der Grundlage künftiger Allgemeinverfügungen in Berlin aktualisiert. Für die Einhaltung der Vorgaben der 2. SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dieses Hygienekonzeptes während der Nutzung sind grundsätzlich die nutzenden Sportorganisationen selbst verantwortlich. Diese Regelungen gelten nicht für den Schulsportunterricht an öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nutzung der Sportanlagen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Folgende Regeln treten mit Wirkung ab 09.03.2021 in Kraft:

1. Die entsprechenden Auflagen aus der [Verordnung vom 06.03.2021 des Senats von Berlin](#) werden in der aktuell geltenden Fassung von allen Nutzenden mit Betreten der Sportstätte anerkannt.
2. Alle Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätte haben die Vorgaben der unter Punkt 1 genannten Allgemeinverfügung sowie die hierauf basierenden Auflagen dieses Hygiene- und Verhaltenskonzeptes umzusetzen. Die Kontrolle zur Einhaltung dieser Vorgaben und Auflagen obliegt dem Verantwortlichen (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen, usw.) der jeweiligen Sportgruppe.
3. Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen (Sporthallen, Gymnastik-, Fitness- und Krafträume, Kegelbahnen, Therapiebecken, etc.) ist untersagt. Ausnahmen gelten lediglich für Bundes- und Landeskader an den jeweiligen Stützpunkten und für ärztlich verordneter Rehabilitationssport oder ärztlich verordnetes Funktionstraining in festen Gruppen bis zu zehn Personen. Diese Ausnahmetatbestände sind von den betroffenen Vereinen extra beim Schul- und Sportamt zu beantragen!
4. Sport darf nur im Freien individuell alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten kontaktfrei und unter Einhaltung der Abstandsregelungen erfolgen.

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41, S 42
S-Bhf. Prenzlauer Allee
Tram: M2 (Fröbelstr.)



Zufahrt
Fröbelstraße

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Berliner Sparkasse
Berliner Bank
Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01
IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00
IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXX
BIC DEUTDEDB110
BIC PBNKDEFF100

Hausanschrift:
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

5. Auf den öffentlichen Sportanlagen hat der Vereinssport gegenüber dem Individualsport Vorrang.
6. Ein Trainingsbetrieb ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind, Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird.
7. Das Schul- und Sportamt Pankow übt das Hausrecht aus. Die Verhaltens- und Hygieneregeln umfassen insbesondere folgende Auflagen:
 - Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auf den Sportanlagen zu tragen. Dies gilt nicht für den eigentlichen Sportbetrieb. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist bereits mit Betreten des Geländes aufzusetzen und solange zu tragen, bis das Gelände verlassen wird oder bis zum Beginn der Sporteinheit.
 - Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter bei Kontakten zu anderen Menschen, auch im Rahmen des Sportbetriebs, dauerhaft einzuhalten. Körperkontakte sind strikt zu vermeiden, auf Gepflogenheiten des sozialen Miteinanders wie Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen o.ä. ist zu verzichten.
 - Zur Vermeidung von Ansammlungen, insbesondere von Warteschlangen, erfolgt eine Steuerung des Zutritts zu den Sportstätten durch die nutzenden Sportorganisationen.
 - Die gleichzeitige Anwesenheit, das Zuschauen usw. von Eltern oder sonstigen Betreuungspersonen ist nicht zulässig.
 - Duschen und Umkleiden stehen nicht zur Verfügung. Soweit möglich, ist die Sportanlage bereits in Sportkleidung zu betreten und zu verlassen.
 - Trainingsgruppen von maximal 20 Kindern in festen Gruppen bis zu 12 Jahren sind erlaubt. Möglich sind hier: 2 Gruppen von je 20 Kindern plus ein Trainer/Betreuer (je eine Gruppe pro Halbfeld) oder 4 Gruppen von je 10 Kindern plus ein Trainer/Betreuer (je eine Gruppe pro Viertelfeld). Die Gruppen sollen sich untereinander nicht vermischen.
 - Es besteht eine Anwesenheitsdokumentationspflicht. Die für die jeweiligen Nutzergruppen (Kinder bis 12 Jahren) verantwortlichen Übungsleiter/innen haben Anwesenheitslisten zu führen, die mindestens die unter § 5 der 2.InfSchMV genannten Angaben enthalten. Die Listen sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren.
 - Es gelten auch weiterhin die genehmigten Trainingszeiten. Zwischen den Sportgruppen wird eine Wechselzeit von mind. 10 min. vorgesehen, so dass sich zwei Trainingsgruppen nicht begegnen.
 - Die Übungsleiter/innen oder Hygienebeauftragten/innen sind verpflichtet vor Beginn der Sporteinheit auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen. Sie haben außerdem das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.
 - Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.

Das Schul- und Sportamt Pankow bzw. deren Bevollmächtigten sind berechtigt, unangemeldet durch Stichproben die Einhaltung der Regeln zu prüfen. Bei Verstößen erfolgt in minder schweren Fällen eine Ermahnung, in schweren Fällen, bzw. in Wiederholungsfällen ein Entzug der Nutzungszeit und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Berlin, 09.03.2021

Im Auftrag



Scholz